

digten sagen, dazu brauchte er seine Hülfe nicht, er möchte es nur dem Gericht anzeigen. Etwas ganz Anderes ist es, wenn Streit entsteht, ob ein gewisser Schaden unter das Gesetz falle? Da sind mehrere Prozesse vorgekommen, die nicht die Ermittlung und Würdigung des Schadens betrafen, sondern die Rechtsfrage, ob der Schaden zu ersetzen sei. Fragen, die durch das Gesetz von 1840 nunmehr erledigt sind und nicht weiter zu Processen führen können. Wenn derselbe Redner ferner noch sagte, auf die Annehmlichkeiten des Rechts könne man keine Rücksicht nehmen, so muß ich darauf erwidern, daß ich allerdings nicht selbst weiß, worin die Annehmlichkeit liegt. Aber die Sitten aller Völker, der cultivirtesten wie der rohesten, zeigen, daß die Jagd ein naturgemäßer Genuß des Menschen stets gewesen ist und stets bleiben wird. Wenn nun die Jagd expropriirt, also zwangweise das Recht aufgehoben werden soll, so wird allerdings die Annehmlichkeit mit zu berücksichtigen sein, und auch dieser Gegenstand der Abschätzung werden können und müssen. Es wird gewiß Vielen bekannt sein, daß manche für ihre Güter einen höhern Preis bei dem Verkauf bekommen, wenn wirklich die Jagdgerechtigkeit damit verbunden ist, nicht bloß wegen des Ertrags des getödteten Wildes, sondern auch wegen des Genusses.

Abg. D. Schaffrath: Ein einziges Wort der Widerlegung erlaube ich mir gewissermaßen als Referent der Minorität. Um von einem Wege auf das Wild zu schießen, muß ich das Recht haben, den Weg betreten zu können. Nun sind die Wege entweder öffentliche oder Privatwege. Um diese letztern betreten zu können, muß ich die Gerechtigkeit erwerben; denn jeder Grundstücksbesitzer kann mir verbieten, auf seinem Wege zu gehen oder zu stehen. Endlich von den öffentlichen Wegen aus das Wild zu schießen, dies würde schon polizeilich zu verbieten sein. Uebrigens hält sich das Wild an öffentlichen Wegen, an Heerstraßen nicht sehr auf. Und selbst wenn man von einem öffentlichen Wege aus Wild schießen könnte, so kann und darf man es doch nicht an sich — von Privatgrundstücken, auf denen es etwa fällt oder liegen bleibt, wegnehmen und holen. — Kurz, durch die Ablösung hört die Jagd auf fremdem Grund und Boden auf, wird das erreicht, daß nur der Eigenthümer auf seinem Grund und Boden schießen und jagen darf.

Referent Secr. Kasten: Nachdem wir drei Tage über die vorliegende Sache verhandelt haben und für und gegen die Anträge der Majorität und Minorität der Deputation so viel gesprochen worden ist, so werde ich mich bei meinem Schlusssatz kurz fassen können, und will nur auf das zurückkommen, was theils gegen die Gründe der Minorität, theils gegen die übrigen Anträge der gesammten Deputation gesagt worden ist. Unter Anderm haben einige Redner geäußert, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Feudalwesens sei und dem Grundstückeigenthümer ursprünglich das Jagdrecht zugestanden habe. Dem muß ich ausdrücklich widersprechen, wenigstens in so weit, als ein großer Theil der Grundbesitzer seinen Besitz andern Personen zu verdanken hat. Ein großer Theil der Grundbesitzer hat sein Besitz-

thum entweder von dem Staate, vom landesherrlichen Grund und Boden, oder von andern größern Grundeigenthümern, von Rittergütern abgetreten erhalten. Von einem solchen Grundbesitzer kann nicht behauptet werden, daß ihm die Jagd ursprünglich zugestanden habe. Was hiernächst die Behauptung, daß die Jagd eine Servitut sei, anlangt, so ist von dem Ministerium diese Ansicht schon widerlegt worden. Ich kann darüber hinweggehen und will bloß darauf verweisen, daß ich die Jagd für eine species domini halte, für ein Eigenthumsrecht, welches dem Eigenthümer nicht widerrechtlicher Weise und auf einseitigen Antrag hin genommen werden darf. Ich gehe nun zu den Punkten über, welche die Minorität zu Vertheidigung des Antrags gegen die Ablösung der Jagd aufgestellt hat. Es ist im Punkt 1 gesagt: „daß in den meisten Landestheilen Wildschäden theils gar nicht mehr vorkommen, theils durch die notorisch sich im Allgemeinen täglich mehr vermindere Zahl des Wildes an sich immer mehr entfernt werden“. Diese Behauptung hat im Ganzen wenig Widerlegung gefunden, und es werden die Meisten zugestehen müssen, daß in Sachsen in vielen Landestheilen keine Wildschäden vorkommen. Es beweisen dies auch die eingegangenen Petitionen; denn sie sind, wenn auch nicht bloß, wie der Herr Vicepräsident behauptet, aus der Zwickauer Gegend, doch aus sehr wenigen Gegenden des Landes eingegangen. Die Zahl des Wildes ist ebenfalls sehr vermindert worden, und wenn diese Verminderung auch, wie der Abgeordnete Joseph meinte, nicht durch die Güte der Jagdbesitzer, sondern durch die Natur selbst herbeigeführt worden ist, so hat er doch dadurch zugestanden, daß eine Verminderung des Wildes eingetreten ist. Daß der Schaden, den das Wild verursacht, nicht so groß sein kann, daß er das landwirthschaftliche Interesse berührt, geben die Petitionen an die Hand; denn in keiner dieser Petitionen, deren 25 eingegangen sind, ist diese Behauptung aufgestellt oder nachgewiesen worden. Wenn dann im zweiten Punkte gesagt wird, daß durch die Vorschläge der Deputation unter 4 und 5 auf eine weit erfolgreichere und wohlfeilere Art, als es durch die Ablösung geschehen könnte, Schutz vor Bedrückungen aller Art gewährt würde, so ist auch diese Behauptung eigentlich nicht widerlegt worden, obgleich man widersprochen und gesagt hat, es würde nur durch ein die Ablösung der Jagd freigebendes Gesetz dahin gelangt werden können, daß jeder Wildschaden verhütet werde. Daß die Ablösung der Jagd nur in einigen wenigen Landestheilen gewünscht wird und auch da nur von einzelnen Grundbesitzern, habe ich schon angeführt und kann aus meiner eignen Erfahrung versichern, daß in sehr vielen Landestheilen und von den meisten Grundbesitzern die Ablösung nicht gewünscht wird, daß sie, ich möchte sagen, in manchen Landestheilen die Hände über den Kopf zusammenschlagen würden, wenn sie eine Rente geben sollten. Im Voigtlande wüßte ich nicht, wo irgend einmal ein Wildschaden vorgekommen wäre, und wenn die Jagdleidenden da eine Rente für Ablösung der Jagd geben müßten, so glaube ich, würden die Grundbesitzer es Ihnen, meine Herren, schlechten Dank wissen, daß Sie die Ablösung der Jagd beantragt haben. Daß aber in den Gegenden, wo die Ablösung der